

FREIGABESCHEIN

für brandgefährliche Tätigkeiten, Feuer- und Heißenarbeiten
insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen,
Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw.

sowie damit verbundener bzw. sonstiger Brandmelder-Abschaltungen

Auftraggeber:

Arbeitsort - Geb.: Geschoß: Art der Arbeit:

Vorgesehener Zeitraum - Freigabe gilt von bis

Ausführende Fachfirma / int. Abteilung :

Verantwortliche(r) Dienstnehmer:

Die **FREIGABE** gilt unter Vorgabe der **Einhaltung** nachfolgender **BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN / AUFLAGEN**:

- Anmeldung der Arbeiten beim Journaldienst 1 mit aktivem Hinweis auf Art und Umfang der Arbeiten
- permanente Aufsichtspflicht während der gesamten Dauer der Arbeiten / Brandmelder-Abschaltung
- Verbot jeglicher Manipulationen an Brandschutztüren (Aufkeilen, ...) oder sonstigen Einrichtungen
- Manuelles Schließen offengehaltener Brandschutztüren im Brandfall (über Auslösetaster bei Türe)
- Bereithaltung (bzw. Kenntnis der Position) eines entsprechenden Feuerlöschers im Arbeitsbereich
- Sichern des Arbeits-/Baustellenbereiches nach Arbeitsende (Versperrung, Absicherung usw.)
- Arbeitstäglige zumindest provisorische Abschottung sämtlicher Durchbrüche (Steinwolle,...)

sowie der besonderen Vorkehrungen

- für **Schweißen, Schleifen/Flexen** Einhaltung des Gefahrenbereichs 7m im Umkreis, 4m n. oben, 25m n.unten
- bei Verwendung von **Acetylgas** gute Durchlüftung im Arbeitsbereich od. mind. 50m³ Luftvolumen je Flasche
- für **Löten** Einhaltung des Gefahrenbereichs 2m im Umkreis, 1m nach oben, 20m nach unten
- für **Flämmen** u. **Kunststoff-Schweißen** Einhaltung des Gefahrenbereichs von 1m um den Arbeitsbereich, bei Wärmestausituationen (Schacht, ...) mind. 3m, ausreichender Schutz der Unterkonstruktion/Dämmmaterialien
-

Der/die betroffene Melder/Bedienungsgruppe) der Brandmeldeanlage ist arbeitstäglich bei Arbeitsbeginn abschalten, unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten wieder einschalten zu lassen!

Nachkontrolle(n) erforderlich NEIN / JA - **verantwortlich** für die Nachkontrolle:

Datum: Name: Unterschrift:

BESTÄTIGUNG der KENNTNISNAHME / ÜBERNAHME:

Durchführende(r) / Verantwortliche(r):

Ich bin mir der Verantwortung bewusst und verpflichte mich für mich und alle mir unterstellten MitarbeiterInnen

- 1.) zur Einhaltung der oben und umseitig angeführten VORKEHRUNGEN und AUFLAGEN sowie aller sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften der tirol kliniken** (gem. Pkt. 1.3 der AGB, bzw. <https://xausschreibungen.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=tirol-kliniken/anlagen-drucksorten>),
- 2.) zur arbeitstägligen Information der für den Brandschutz im jew. Gebäude verantwortlichen Organe** (Journaldienst, Brandschutzbeauftragte, techn. Betriebsleitung),
- 3.) zur Veranlassung der allfälligen Brandmeldeanlagenabschaltungen** (unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten!) über den Techn. Journaldienst 1, Tel. 81701 und bestätige die Kenntnisnahme und den Empfang dieses Freigabescheines.

Ebenso ist mir bekannt, dass sämtliche Kosten für Schäden oder Täuschungsalarme - verursacht auf Grund von Unterlassungen oder Zuwiderhandlungen - an den Verursacher **weiterverrechnet** werden.

Datum: Unterschrift(en):

Verteiler:

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbare Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie die Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen und die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRBV 104 O, "**Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten**", den Sicherheitsstandards BT-01 „**Autogenschweiß- und Trennarbeiten**“, BS-03 „**Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen**“ und sonstigen hausspezifischen Standards des LKI.

Fordern Sie diese Richtlinie bzw. Merkblätter beim Auftraggeber oder der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Arbeitsmittel auf einwandfreie Funktion sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Geräte, um bei Bedarf die Gas- bzw. Energiezufuhr unterbrechen zu können.
- In angrenzende Bereiche führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Zwischenböden, Zwischendecken, Fugen und Ritzen aber auch offene Enden von mit der Arbeitsstelle verbundenen Rohrleitungen mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbare Material (auch Staub) im Schutzbereich entfernen. Dies gilt insbesondere auch bei unverschließbaren Durchbrüchen für die Bereiche neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Verschließen aller Behältnisse mit brennbaren Flüssigkeiten (unabhängig von deren Flammpunkt), dies gilt insbesondere auch für entleerte und nicht gereinigte (inertisierte) Behältnisse. Ist nicht auszuschließen, dass brennbare Dämpfe bereits im Schutzbereich vorhanden sind oder auftreten können, sind Feuer- und Heißenarbeiten verboten.

Anmerkung: durch Abschaltung von Bedienungsgruppen der Brandmeldeanlage kann es z.B. zur Abschaltung von Lüftungsanlagen kommen, wodurch höhere Konzentrationen von brennbaren Dämpfen als im Normalbetrieb auftreten können.

- Müssen Feuer- und Heißenarbeiten direkt an Behältnissen, Rohrleitungen oder Kanälen durchgeführt werden, so sind aus diesen vor Arbeitsbeginn die brennbaren Stoffe zu entfernen und die Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle gründlich zu reinigen. Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle, in denen sich brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase befanden, sind zusätzlich entweder vollständig mit Wasser zu füllen oder zu inertisieren.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, sind mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Materialien fugendicht abzudecken (z.B. nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Bleche) und zuverlässig gegen Entflammung zu schützen.
- Gefährdete Bauteile sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu befeuchten oder mit nassem Sand bzw. gleichwertigen Materialien abzudecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage die Abschaltung der der autom. Melder nur im Bereich der Arbeitsstelle veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- Brennbare Dämmungen an zu bearbeitenden Bau- oder Anlagenteilen (Rohrleitungen, Lüftungskanäle, ...) sind um die Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Tragbare Feuerlöscher sind bereitzustellen oder bei Vorhandensein von Wandhydranten ist eine gefüllte Schlauchleitung in der Nähe der Arbeitsstelle betriebsbereit abzulegen. Weiters haben sich der Durchführende und die Kontrollorgane mit sonstigen vorhandenen Löschgeräten vertraut zu machen.

- Es ist die notwendige Anzahl eingewiesener Personen (Kontrollorgane) zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung beizustellen. Bei besonderer Gefahr ist rechtzeitig eine Aufsicht über den Journaldienst bzw. den Brandschutzbeauftragten anzufordern.
- Der Durchführende von Feuer- und Heißenarbeiten und die Kontrollorgane haben sich mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und der eigenen Fluchtsituation vertraut zu machen und den eigenen Fluchtweg sicherzustellen.

Während der Arbeit:

- Durchgehende Überwachung aller gefährdeten Bereiche durch den Ausführenden und die Kontrollorgane, insbesondere sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien, usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in geeignete nichtbrennbare Behälter oder in einen Kübel mit Wasser.
- Wiederholtes Kühlen und Befeuchten gefährdeter Bauteile mit Wasser.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren, Personen im Gefahrenbereich sind zu verständigen und es sind unverzüglich Löschnmaßnahmen einzuleiten (Verhalten im Brandfall).

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Kühlen erhitzter Bauteile z.B. mit Wasser.
- Gesamten Gefahrenbereich (siehe Punkt 5 der TRVB 104 O) einschließlich daneben, darüber und/oder darunter liegende Räume, Schächte und anderen Hohlräume usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schmelgeruch und Rauchbildung kontrollieren. Diese Kontrollen müssen über mindestens zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden, wobei jeweils eine Kontrolle bei Beendigung der Tätigkeit, nach einer halben Stunde und nach zwei Stunden erforderlich ist. Abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten (Lagerungen, bauliche Situation) können auch wesentlich längere Kontrollzeiten und kürzere Zyklen erforderlich sein. Hinweis: Längerdauernde Arbeitspausen (> 30 min.) sind wie Beendigung der Arbeit zu behandeln
- Sicherstellung, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während der erforderlichen Kontrollzeit, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig überwacht werden.
- Die Aufbewahrung von Acetylen- Sauerstoff- und Flüssiggasflaschen über Nacht in Technik- oder Nutzerebenen in der Betriebsanlage ist nicht zulässig, es ist eine Rückführung in die Werkstätte oder geeignete Flaschenlagerräume erforderlich.
- Zumindest provisorisches Verschließen von Durchbrüchen bei Brandabschnitten (z.B.: Brandschutzpolster, Steinwolle, ...)
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Melder/ Bedienungsgruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen von brennbarem Material erst mehrere Stunden nach Beendigung der Nachkontrollen.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten od. dem Vertreter des Auftraggebers, allenfalls ist die Stellungnahme der Sicherheitstechnik einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL:

- 1. ALARMIEREN** - sofort Brandmelder betätigen oder - **über internen Tel.-Notruf 122**
- 2. RETTEN** - gefährdete Personen warnen
- 3. LÖSCHEN** - wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen. Feuerwehr einweisen